



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Wörgl

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023, in seiner Sitzung vom 18.12.2024 nachstehende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Alten Friedhof, Waldfriedhof, Neuen Friedhof und Städtischen Friedhof „Süd“.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der städtischen Friedhöfe obliegt der Stadtgemeinde Wörgl, in der Folge als Friedhofsverwaltung bezeichnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat ein Verzeichnis mit sämtlichen Grabstellen zu führen und in diesem alle im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten samt Angabe des Grabplatzes zu führen. Im Verzeichnis sind auch alle Exhumierungen, Umbettungen und Tieferlegungen sowie Überführungen zu vermerken.

§ 3

Beisetzungsrecht

- (1) Die städtischen Friedhöfe dienen zur Beisetzung der Leichen (Leichenteile) oder Aschenurnen (in weiterer Folge als „Urn“ bezeichnet) von Personen, die
 - a) zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz in Wörgl hatten

- b) Benützungsberechtigte im Sinn von § 10 an einer Grabstätte sind
 - c) im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden und für die keine sonstige Bestattungsmöglichkeit besteht.
- (2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind wie folgt festgelegt:
- 01.04. bis 31.10. von 7.00 bis 20.00 Uhr
 - 01.11. bis 31.03. von 7.00 bis 17.00 Uhr
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann bei Notwendigkeit die Öffnungszeiten vorübergehend einschränken. Eingeschränkte Öffnungszeiten sind bei den betroffenen Friedhöfen entsprechend kundzumachen.

§ 5

Verhalten im Friedhofsbereich

- (1) Auf den Friedhöfen und in den Räumlichkeiten der Leichenhalle ist alles zu unterlassen, was der Würde und der Pietät oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes widerspricht.
- (2) Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Beaufsichtigung betreten.
- (4) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind im Friedhofsbereich jedenfalls untersagt:
- a) das Spielen und Ausüben von Sport
 - b) das Rauchen und Konsumieren von Alkohol
 - c) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Assistenz- und Therapiebegleithunde im Sinne des § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 98/2024)
 - d) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Behindertenfahrzeuge, gemeindeeigene Fahrzeuge und Fahrzeuge für gewerbliche Arbeiten gemäß § 17)
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art, ausgenommen ist der Verkauf von Grabkerzen mittels Automaten
 - f) das Plakatieren oder Verteilen von Druckwerken (ausgenommen Partezettel u. dgl.)
 - g) das Spielen von Unterhaltungsmusik
 - h) das Beschädigen oder die Verunreinigung des Friedhofes sowie dessen Einrichtungen bzw. Anlagen aller Art
 - i) das Ablegen von Abfällen an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen

§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

Die Durchführung von gewerblichen Arbeiten (Steinmetze, Schlosser, etc.) in den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung bzw. des mit der Aufsicht betrauten Friedhofpersonals erfolgen. Die Lagerung der in diesem Zusammenhang erforderlichen Geräte im Friedhofsbereich bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung des Friedhofpersonals und hat so zu erfolgen, dass der Friedhofsbetrieb dadurch nicht gestört wird. Die Geräte bzw. Materialien sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten am Friedhof verboten.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 7

Arten von Grabstätten

Die Gräber werden unterteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Doppelgräber
- c) Dreifachgräber (nur Alter Friedhof und Waldfriedhof)
- d) Kindergräber (nur Alter Friedhof)
- e) Wandgräber
- f) Arkadengräber (nur Alter Friedhof und Waldfriedhof)
- g) Urnennischen (Neuer Friedhof und Städtischer Friedhof „Süd“)
- h) Urnensammelgrab (Waldfriedhof)
- i) Grüfte (Alter Friedhof)
- j) Urnensäulen

§ 8

Ausmaße der Grabstätten

(1) Für die Umrandungen und Grabdenkmäler gelten folgende Maße:

Friedhof	Grabbezeichnung	Länge	Breite
Alter Friedhof und Waldfriedhof und Städt. Friedhof „Süd“	Einzelgrab	1,40 m	0,80 m
Alter Friedhof, Waldfriedhof, Neuer Friedhof, Städt. Friedhof „Süd“	Doppelgrab	1,40 m	1,40 m
Alter Friedhof und Waldfriedhof	Dreifachgrab	1,40 m	1,60 m

Alter Friedhof	Kindergrab	0,50 m	0,50 m
Alter Friedhof	Wandgrab (Dreifachgrab)	1,50 m	2,60 m
Waldfriedhof	Wandgrab (Dreifachgrab)	1,50 m	2,70m
Neuer Friedhof	Wandgrab (Doppelgrab)	1,50 m	1,50 m
Städtischer Friedhof „Süd“	Wandgrab (Doppelgrab)	1,00 m	1,00 m
Alter Friedhof, Waldfriedhof, Neuer Friedhof	Urnensäule	max. 0,70 m	max. 0,50 m

- (2) Die Gesamthöhe (mit Ausnahme der Wandgräber) darf jeweils 1,80 m nicht überschreiten. Für Wandgräber gilt als Gesamthöhe die entsprechend der Bauweise vorgegebenen Maße.
- (3) Alle Gräber (ausgenommen jene im Städtischen Friedhof Süd sowie bei Urnensäulen) müssen mit einer Umrandung aus Stein, Marmor oder Metall versehen sein, die mindestens 10 cm hoch sein muss und max. 20 cm hoch sein darf.
- (4) Die Umrandungen im Städtischen Friedhof „Süd“ dürfen nur aus eingelegten Porphyrrplatten bestehen. In diesem Friedhof sind Grabeinfassungen nur innerhalb der Umrandung nach den obgenannten Maßen gestattet.
- (5) Die Basisplatte bei Urnensäulen darf nicht höher als 15 cm sein.
- (6) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 40 cm zu betragen.
- (7) In begründeten Fällen (z. B. Wahrung der Reihe, Abstand zwischen Wandgräbern, Höhe bei Wandgräbern) kann die Friedhofsverwaltung von den oben genannten Ausmaßen absehen und die Ausmaße gesondert festsetzen.

§ 9

Vergabe von Grabstätten

- (1) Die Vergabe von Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht kein Anspruch.
- (3) Doppelgräber im Städtischen Friedhof „Süd“ werden nur fortlaufend vergeben.
- (4) Urnennischen werden nur im Anlassfall und in fortlaufender Reihenfolge vergeben. Eine Vorreservierung ist nicht möglich.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 10

Erwerb und Umfang des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren gemäß der Friedhofsgebührenordnung erworben.

- (2) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung sowie des jeweiligen Grabinhabers.
- (4) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

§ 11

Dauer des Benützungsrechtes

- (1) Die Dauer des Benützungsrechtes ab Zuweisung beträgt zwei Jahre und kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr nach erfolgter Gebührenvorschreibung durch die Stadtgemeinde Wörgl für weitere zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Die Übertragung des Benützungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.
- (3) Nach dem Tod des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf einen Erben über.

§ 12

Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt ohne jeden Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Vergütung bereits bezahlter Gebühren
 - a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
 - b) durch schriftlichen Verzicht (Auflassung, Umschreibung)
 - c) bei Auflassung des Friedhofes
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten von Aufbauten und Bepflanzungen zu räumen. Vorhandene Bepflanzungen und bauliche Anlagen gehen nach Ablauf der Räumungsfrist ohne jeglichen Anspruch auf Ersatz in das Eigentum der Stadtgemeinde Wörgl über.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.
- (4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung der beigesetzten Urne veranlassen. Die Urne ist sodann an einer geeigneten Stelle auf dem Friedhofsgelände in würdiger Weise beizusetzen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 13

Bewilligung

- (1) Die Errichtung und wesentliche Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedürfen einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Zur Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer maßstabgetreuen Zeichnung samt Maßangabe und Baubeschreibung bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen.
- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale sind vom Benützungsberechtigten über Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb angemessener Frist zu entfernen. Bei nicht genehmigten Änderungen kann die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes innerhalb angemessener Frist durch die Friedhofsverwaltung aufgetragen werden.

§ 14

Grüfte

Grabstätten können an hierfür vorgesehenen Stellen mit Genehmigung des zuständigen Ausschusses als Grüfte ausgemauert und allenfalls überbaut werden. Grüfte sind gemauerte Grabstätten mit Gruftnischen.

§ 15

Urnennischen

- (1) Auf den Urnennischen im Städtischen Friedhof „Süd“ dürfen zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes nur die vorgesehenen Abdeckplatten zur Beschriftung verwendet werden.
- (2) Kerzen dürfen bei Urnennischen nur in geeigneten Behältnissen aufgestellt werden, um ein Tropfen des Kerzenwachses auf die Nischen zu verhindern.
- (3) Die Anzahl der Urnengefäße in einer Urnennische richtet sich nach der Größe der Urnengefäße.

§ 16

Errichtung von Grabstätten

- (1) Jedes Grabmal muss dauerhaft und sicher erstellt sein.
- (2) Die Grabinhaber haften für alle Schäden, die zufolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
- (3) Die Stadtgemeinde Wörgl übernimmt keine Haftung für unsachgemäß aufgestellte Grabmäler oder für Schäden, die durch diese verursacht werden. Sie haftet auch nicht für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle an Grabstätten durch Dritte. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für Beeinträchtigungen, welche durch Maßnahmen an Nachbargräbern verursacht werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, auch ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Grabinhaber auf dessen Kosten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in Auftrag zu geben oder selbst durchzuführen.
- (5) Die Herstellungs- und Erhaltungskosten baulicher Maßnahmen an Grabstätten hat der Grabinhaber zu tragen. Werden die baulichen Maßnahmen für mehrere Grabstätten gemeinsam durchgeführt (z.B. Erneuerung der Mauern bzw. Mauerabdeckungen bei Wandgräbern oder Arkadengräbern), sind die Kosten auf die hievon betroffenen Grabstätten aufzuteilen.

§ 17

Grabungs-, Einfriedungs- und Sanierungsarbeiten

- (1) Erdgräber dürfen nur von befugten Bestattungsunternehmen geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Alle anderen in Zusammenhang mit der Errichtung und Sanierung von Grabmalen erforderlichen Grabungs- oder Einfriedungsarbeiten an den Gräbern sowie Sanierungen von Urnennischen dürfen nur nach erfolgter Rücksprache mit den Friedhofswärtern durchgeführt werden.

§ 18

Ausgestaltung von Grabstätten und Instandhaltungspflicht

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätte dürfen nur solche Pflanzen verwendet werden, welche die benachbarten Gräber nicht stören und die Umrandung des Grabes nicht überragen. Die Pflanzenhöhe sowie die Höhe allfälliger Dekorationen (z.B. Grablaternen usw.) darf generell 1 m nicht überschreiten. Des Weiteren dürfen Dekorationen die Außenmaße der Grabstätte nicht überragen.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Benützungsberechtigten jeweils von den Grabstätten zu entfernen und in den hierfür vorgesehenen Wertstoffcontainern zu verbringen. Dies kann auf Wunsch und Kosten der Angehörigen bei vorhergegangener Verständigung durch die Friedhofswärter besorgt werden.
- (4) Wird die Ausstattung und Pflege einer Grabstätte über längere Zeit grob vernachlässigt, sodass sie verwahrlost erscheint, steht der Friedhofsverwaltung das Recht zu, eine solche Grabstätte für verfallen zu erklären und künftig frei darüber zu verfügen, wenn der Grabinhaber nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens drei Wochen die Grabstätte ordnungsgemäß gepflegt hat.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 19

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern und Urnenstätten beträgt grundsätzlich 10 Jahre, bei Erdgräbern im Alten Friedhof, Feld C, mindestens 15 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Sargbelegung eines Erdgrabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m gelegt worden ist.
- (2) Gruftnischen dürfen, wenn die Leiche in einem Metallsarg beigesetzt wurde, nicht vor Ablauf von 50 Jahren geöffnet bzw. nachbelegt werden. Bei Verwendung eines Holzsarges verringert sich dieser Zeitraum auf 25 Jahre.

§ 20

Grabtiefe

Die Tiefe der Gräber hat bei Normalgräbern bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen mindestens 2,20 m zu betragen.

§ 21

Beisetzung von Urnen

Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen (Urnen) beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m oder in eigenen Urnenstätten (Urnennischen, Urnensäulen) erfolgen. Die Anzahl der Urnengefäße in einer Urnennische sowie Urnensäule richtet sich nach der Größe der Urnengefäße.

§ 22

Oberirdische Aufstellung von Urnen

Eine Urne kann mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung auch oberirdisch auf einem Erdgrab aufgestellt werden, wenn die baulichen Voraussetzungen (Nische) bzw. eine Absicherung gegeben ist. Die Höhe von 1 m inklusive Sockel darf nicht überschritten werden. Die Aufstellung ist auf zwei Nischen je Grabstätte beschränkt.

VII. Aufbahrungshalle

§ 23

Aufbahrungsort

- (1) Die Aufbahrungshalle ist zur Aufbewahrung aller Verstorbenen bis zu deren Beisetzung bestimmt. Die Aufbahrung hat im geschlossenen Sarg oder in einer verschlossenen Urne zu erfolgen.
- (2) Die Benützung der Aufbahrungshalle sowie des Kühl- und Sezierraumes darf nur mit Abstimmung und unter Aufsicht des Friedhofpersonals erfolgen.

VIII. Strafbestimmungen

§ 24

Übertretung ortspolizeilicher Ordnungsvorschriften

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,-- bestraft.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der städtischen Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofgebührenordnung der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt.

§ 26

Geschlechtsneutrale Formulierung

Personenbezogene Begriffe in dieser Friedhofsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofordnung vom 07.07.2022 außer Kraft.

Wörgl, 18.12.2024

Für den Gemeinderat:

BGM Michael Riedhart



Angeschlagen am: 23.12.2024

Abgenommen am: 17.01.2025